Stand: 23. September 2020

**Änderung des Anhang I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aktuelle Fassung** | **Vorgeschlagene Änderung** | **Erläuterungen** |
|  |  |  |
| **§ 1.** *Zusätzliche Angebote (besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV)*1 Zusätzliche, obligatorische Angebote (besondere Schulanlässe) in der FMS sind:a) Projektwoche;b) Landdienst/Sozialpraktikum;c) Kulturprojekt;d) berufsfeldbezogenes Praktikum;e) Studienreise.2  Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und der Landdienst/das Sozialpraktikum werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. |  |  |
| **§ 2.** *Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)*1 Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien: a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Deutsch sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie mindestens 4,5 in Deutsch und mindestens 4,0 in Englisch und in Französisch.2 Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen; b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oderc) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind. | c) Fachrichtung **Musik und Theater**: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;f) Fachrichtung **Kommunikation und Information**: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie mindestens 4,5 in Deutsch und mindestens 4,0 in Englisch und in Französisch.2 Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen; b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; **~~oder~~**c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind; **oder****d) im 1. Schuljahr eine andere als die für die gewünschte Fachrichtung erforderliche Sprache gewählt haben.** | Nach dem neuen Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (AER) lautet das Berufsfeld neu „Musik und/oder Theater“. In der FMS Basel, wird unter der neuen Bezeichnung „Musik und Theater“ weiterhin auch Tanz unterrichtet. Nach dem neuen Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (AER) lautet die Fachrichtung neu „Kommunikation und Information“.Nach dem neuen Rahmenlehrplan für die Fachmittelschulen (RLP) vom 25. Oktober 2018 gelten neue Anforderungen an das Sprachniveau der Schülerinnen und Schüler. Für den FMS-Ausweis aller Berufsfelder muss in der zweiten bzw. dritten Landessprache oder in Englisch das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht werden. Für die Fachmaturität gilt als Richtziel das Niveau B2. An der FMS Basel besteht Italienisch als Alternative zu Französisch als zweiter Landessprache. Italienisch wird an der FMS Basel bisher aber erst ab dem 2. Schuljahr angeboten, weshalb in dieser Sprache bis zum FMS-Abschluss maximal das Niveau A2 erreicht werden kann.Neu wird deshalb auch Italienisch bereits ab dem 1. Schuljahr angeboten und die Schülerinnen und Schüler müssen sich bereits mit ihrer Anmeldung an der FMS für eine der beiden Fremdsprachen entscheiden. Da für die Zulassung zu einzelnen Berufsfeldern bestimmte Sprachen erforderlich sind (z.B. in der Fachrichtung Pädagogik das Fach Französisch, vgl. § 2 Abs. 1 lit. a des Anhangs I SLV) kann mit der Wahl der Fremdsprache auch eine Einschränkung der Berufsfelder verbunden sein. Die Schulleitung soll mit der neuen Regelung in Abs. 2 lit. d die Möglichkeit erhalten, Schülerinnen und Schülern zu einem Berufsfeld zuzulassen, auch wenn sie nicht die für dieses Berufsfeld notwendige Sprachwahl getroffen haben. Die Schulleitung wird in der Praxis die Schülerinnen und Schüler zum Berufsfeld zulassen und den Wechsel der Sprache ermöglichen, wenn die Schülerinnen und Schüler ein Sprachzertifikat vorweisen können, welches der für das Berufsfeld erforderlichen Sprachnote entspricht. |
|  | **§ 3 *Wechsel der Fachrichtung*****1 Ein Wechsel der Fachrichtung ist auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Ausnahmen einmal vor Beginn des letzten Jahres der Fachmittelschulausbildung oder nach Erwerb des Fachmittelschulabschlusses im Hinblick auf die Erlangung des Fachmaturitätsabschlusses möglich.** **2 Das Rektorat entscheidet über einen Wechsel und legt die Modalitäten, nach denen die für die neue Fachrichtung vorausgesetzten, fehlenden Kompetenzen zu erwerben sind, fest.** | In Art. 4 des Anerkennungsreglements ist ein Wechsel der Fachrichtung nach Massgabe der Bestimmungen der Trägerkantone möglich, sofern die fehlenden Kompetenzen kompensiert bzw. erworben werden. Bisher gab es im Kanton Basel-Stadt zum Wechsel keine Bestimmungen. Dies soll nun mit dem neuen § 3 des Anhangs FMS erfolgen. |